§ 4. Ingleichen haben sich Beide während der Fahrt des Tabakrauchens gänzlich zu enthalten.

§ 5. Conducteur und Kutscher erhalten zu ihrer Legitimation einen Pflichtschein, den sie nach erfolgtem Dienstaustritte binnen 24 Stunden bei der Polizei-Direction abzugeben haben.

§ 6. Bei Zuwiderhandlungen oder Unterlassungen gegen die Bestimmungen dieser Instruction und des Regulativs für den Omnibusbetrieb verfallen die Conducteurs und Kutscher, dafern das specielle Vergehen nicht unter ein besonderes, härteres Gesetz zu subsumiren ist, in Geldstrafen von zehn Groschen bis fünf Thaler (1—15 Mk.) und im Falle des Unvermögens in verhältnißmäßige Haftstrafe.

§ 7. Kommt der Kutscher und Conducteur in einem und demselben Jahre mehr als drei Mal zur Anzeige, so kann lediglich auf Haftstrafe erkannt werden.

§ 8. Conducteur und Kutscher stehen zu ihrem Dienstherrn, dem Unternehmer, von dem sie gemiethet sind, im Gesindedienstverhältniß. In Bezug auf ihre Annahme und Entlassung gelten daher die Bestimmungen der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835.

Außerdem aber kann jeder Conducteur und Kutscher vom Omnibusdienste sofort entfernt werden, wenn sich dessen Unbrauchbarkeit herausgestellt hat, insbesondere auch:

1) wegen wiederholter Zuwiderhandlungen gegen das Regulativ und die ihm gegebene Instruction;

2) wegen erlittener Criminalstrafe, oder dafern derselbe in einer gegen ihn eingeleitet gewesenen Criminaluntersuchung nur beschränkt freigesprochen worden ist;

3) wegen Trunkenheit im Dienste;

4) wenn derselbe mit dem Fuhrwerke wissentlich Gegenstände eingeschmuggelt, welche dem städtischen Zoll unterworfen sind;

5) wenn derselbe wiederholt und zwar in nicht unverdächtiger Weise die Ablieferung von im Omnibuswagen gefundenen Gegenständen an den Eigenthümer, resp. an die Polizei-Direction unterlassen hat.

§ 9. Ein einmal vom Omnibusdienste auf diese Weise entfernter Conducteur oder Kutscher darf von dem Unternehmer bei Strafe niemals wieder dazu verwendet werden.

II. Specielle Bestimmungen für den Conducteur.

§ 10. Jeder Conducteur muß stets ein Omnibusregulativ nebst Fahrplan mit Taxe bei sich führen und auf Erfordern den Fahrgästen vorzeigen.

§ 11. Das Auffordern von Personen zum Mitfahren ist dem Conducteur schlechterdings verboten.

§ 12. Derselbe muß die in dem Fahrplane angegebenen Zeiten pünktlich einhalten und zur bestimmten Stunde vom Stationsplatze abfahren, auch wenn keine Fahrgäste sich eingefunden haben sollten. Selbst wenn der Wagen vollständig besetzt ist, darf nicht vor der festgesetzten Zeit vom Stationsplatze abgefahren werden.

§ 13. Der Conducteur hat dafür zu sorgen, daß der Omnibuswagen früh fünf Minuten vor Ablauf der Zeit, zu welcher die Omnibusfahrt beginnen soll, auf dem Stationsplatze sich einfindet.

§ 14. Der Conducteur muß stets eine mit der Kreuzthurmuhr übereinstimmend gehende Uhr bei sich führen.

§ 15. Bei denjenigen Omnibusunternehmungen, bei welchen die Bestimmung besteht, daß auf den vorgeschriebenen Strecken nur an gewissen Punkten der Stadt Fahrgäste aufgenommen werden oder aussteigen dürfen, hat der Conducteur diese Punkte streng innezuhalten, jedoch den Wagen nicht länger daselbst halten zu lassen, als das Ein- oder Aussteigen dauert. Wo dagegen das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste auf bestimmte Punkte nicht beschränkt ist, hat der Conducteur überall halten zu lassen, wo ein Fahrgast gerade ein- oder aussteigen will, vorausgesetzt, daß für Einsteigenwollende überhaupt noch im Omnibus Platz ist.

§ 16. Mehr Gäste aufzunehmen, als solches die in jedem Omnibuswagen ersichtliche Angabe vorschreibt, ist dem Conducteur unter allen Umständen verboten.

§ 17. Das Zeichen, ob der Wagen vollständig besetzt ist oder noch leere Plätze hat, hat der Conducteur durch die an jedem Omnibuswagen angebrachte Vorrichtung gehörig zu geben.

§ 18. Um Unglück zu verhüten, hat der Conducteur beim Ein- und Aussteigen der Fahrgäste große Vorsicht walten zu lassen.

§ 19. Der Conducteur darf das Mitnehmen von Hunden Seiten der Fahrgäste oder die Mitnahme von anderem als kleinem Handgepäck, sowie Rauchen im Innern des Wagens nicht gestatten.

§ 20. Nach beendigter Tour hat der Conducteur sofort im Wagen nachzusehen, ob die Fahrgäste Sachen zurückgelassen haben und dieselben entweder dem Eigenthümer zuzustellen, oder, dafern dieser sich bereits entfernt hat, sie, sobald er kann, spätestens aber am folgenden Vormittage an die Polizei-Direction abzuliefern, bis dahin aber sorgfältig aufzubewahren.

§ 21. Der Conducteur hat ferner für die innere Reinhaltung des Wagens zu sorgen und bei eintretender Dunkelheit die Laternen anzuzünden.

III. Specielle Bestimmungen für den Kutscher.

§ 22. Der Kutscher ist dem Conducteur untergeben; muß dessen Zeichen zum Fahren oder zum Halten, ebenso dessen Anweisung zum schnelleren oder langsameren Fahren genau beobachten.

§ 23. Ingleichen hat auch der Kutscher, soweit ihm dies möglich, sein Augenmerk darauf zu richten, ob Personen mitzufahren begehren und solchenfalls sofort anzuhalten.

§ 24. Der Kutscher muß die vorgeschriebene Tour genau innehalten.

§ 25. Bei freier Passage muß der Kutscher mit Ausnahme beim Umbiegen um die Ecken stets in einem mäßigen Trabe, niemals aber daher im Galopp fahren.

§ 26. Das Füttern der Pferde auf der Straße darf nur an den Endpunkten der Fahrstrecke, resp. an dem Umspannungsorte geschehen.

§ 27. Die Umspannung muß möglichst schnell erfolgen und sind dazu die Pferde zur bestimmten Stunde bereits aufgeschirrt bereit zu halten.